



TRÄGERVEREIN
TIERARCHE SEELAND

Trägerverein Tierarche Seeland

Kirchweg 1
3283 Kallnach
muuuh@tierarche.ch
www.tierarche.ch

Vereinsstatuten

Verein „Trägerverein Tierarche Seeland“
mit Sitz in 3283 Kallnach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein Tierarche Seeland besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 3283 Kallnach/BE.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz von Tieren. Ziel ist es, ausgewählten Tieren, welche nicht artgerecht gehalten worden sind oder ausgemerzt hätten werden sollen, ein möglichst langes, artgerechtes Leben in körperlicher Unversehrtheit auf der Tierarche Seeland zu ermöglichen. Der Verein ist konfessionell neutral. Er gilt als Non-Profit-Organisation und strebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile an. Der Verein ist befugt, alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren im In- und Ausland stehen, auszuüben. Der Verein kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben oder veräussern.

Art. 3 Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und von den Mitgliedern jährlich zu bezahlen sind. Ebenso nimmt er Zuwendungen aller Art, namen-tlich Schenkungen, Erbschaften, Legate, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie Beiträge von Gönnern, Paten und Sponsoren etc. entgegen, die der Verfolgung des Vereinsziels dienen. Der Verein kann zur Beschaffung von Mitteln auch Benefizanlässe durchführen.
- 2) Das Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck ge-widmet. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist aus-geschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1) Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages als Mitglied dieses Vereins aufgenommen werden. Juristische Personen können nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages ebenfalls als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
- 2) Mögliche Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei er jederzeit befugt ist, eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Der Ent-scheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende resp. ausgeschlossene Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Ausserdem endet die Mitgliedschaft durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrags nach zweimaliger Mahnung auf Ende des Kalenderjahres. Dem Betroffenen steht kein Beschwerderecht zu.
- 4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes, welches durch sein Verhalten dem Verein schadet resp. in schwer-wiegender Weise die Statuten verletzt, kann durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage seit schriftlicher Zustellung des Ausschlussentscheidendes. Die Beschwer-

de ist mit einge-schriebenem Brief an die Präsidentin des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 7 Generalversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
- 2) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 3) Die Generalversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand sowie ggf. die Rechnungs-revisoren.
- 4) Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-berichts.
- 5) Die Generalversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mit-gliederbeitrag fest. Die Generalversammlung behandelt Ausschlussbeschwerden. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, wobei Stellvertretung aus-geschlossen ist; die Beschlussfassung erfolgt mit ein-fachem Mehr. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.
- 6) Die Generalversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten.
- 7) Bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder können auch ohne ordentliche Einberufung einer Generalver-sammlung gültige Beschlüsse gefasst werden.
- 8) Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Die Gründungsmitglieder O. Burgdorfer, D. Derrer und U. Marti haben Anrecht auf Einsitz in den Vorstand. Eine(r) von ihnen waltet als Präsident(in).

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt, falls von Gesetzes wegen erforderlich, auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und lässt die Buchführung prüfen.

Art. 10 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB vorbehalten.

Art. 12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 13a Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 13b Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit und nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist

innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

- 2) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01. März 2016 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.